



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Lukas Stark in die TA 4B m.W. vom 16. Juni 2025
- Geschäftsverteilung - Änderung: Julia Zach, Dienstantritt nach MKU m.W. 29. Juni 2025
- Geschäftsverteilung – Änderung: Kmsr Mag.iur. Martin Riedl, BA Zuteilung STE 55% m.W. 1. Juli 2025
- Geschäftsverteilung – Änderung: Lehrling Verw.Ass. Nils Schwab, Zuteilung BUF m.W. 1. Juli 2025
- Geschäftsverteilung - Änderung: Änderung in der RÖM, ZD-PERSORG + REKO - m.W. 1. Juli 2025
- Geschäftsverteilung – Änderung: Antritt Verwaltungspraktikum Mag. Nikolaus Clemens
- Geschäftsverteilung - Änderung: Antritt Verwaltungspraktikum Thomas Lutz m.W. 1. Juli 2025
- Geschäftsverteilung – Änderung - Lara Heger, Dienstantritt und Zut. GÖM mit 7. Juli 2025

• Entscheidungen

- Patentrecht:

- Zur Frage des Fehlens der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Recyclebare Papierverpackung“. Bei einer „Kombinationserfindung“ ist entscheidend, ob der Stand der Technik dem Fachmann Anregungen oder Hinweise gerade für das Zusammenwirken aller Merkmale (Lösungsmittel) unter Berücksichtigung ihrer Funktionen innerhalb der beanspruchten Gesamtkombination gegeben hat oder nicht. [...]
- Zur Frage der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der Offenbarung betreffend ein Patent über die Chromatographische Trennung von Plasmaproteinen.
Frage der „res iudicata“ in Hinblick auf diverse Vorentscheidungen im Ausland und in Österreich.
Abweisung des gegenständlichen Nichtigkeitsantrags durch die Nichtigkeitsabteilung; Bestätigung durch das Berufungsgericht; Stattgebung der Revision durch den Obersten Gerichtshof. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Neue Online-Einreichung im Erfindungsbereich
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Neue Bankverbindung der WIPO ab 1. Juli 2025
- Budapester Vertrag: Beitritt der Bahamas
- PVÜ: Beitritt von Äthiopien
- TLT: Beitritt der Bahamas
- Wiener Abkommen: Beitritt der Bahamas
- Nizzaer Abkommen: Beitritt der Bahamas
- WIPO: Beitritt der Föderierten Staaten von Mikronesien
- Markenrechtsvertrag von Singapur: Beitritt der Bahamas

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2025; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Lukas Stark in die TA 4B m.W. vom 16. Juni 2025

Es wird mitgeteilt, dass Dipl.-Ing. Lukas Stark, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 16. Juni 2025 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, der TA 4B zur Ausbildung zugeteilt wird.

Geschäftsverteilung – Änderung: Julia Zach, Dienstantritt nach MKU m.W. 29. Juni 2025

Nach einem Mutterschaftskarenzurlaub tritt ORev Julia Zach mit 29. Juni 2025 den Dienst im Österreichischen Patentamt, mit einer Teilzeitbeschäftigung von 75% (30 Wochenstunden) in der Stabsstelle Strategie – STS - Bereich IP-Academy wieder an.

Geschäftsverteilung – Änderung: Kmsr Mag.iur. Martin Riedl, BA Zuteilung STE 55% m.W. 1. Juli 2025

Mit Wirkung 1. Juli 2025 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Mag.iur. Martin Riedl, BA wird - unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste ZD - Bereich Recht und Koordination – REKO zu 45 % seiner Normalarbeitszeit - der Stabsstelle Erfindungen STE zu 55 % seiner Normalarbeitszeit (Dienstaufsicht) zugeteilt.

Geschäftsverteilung – Änderung: Lehrling Verw.Ass. Nils Schwab, Zuteilung BUF m.W. 1. Juli 2025

Mit Wirkung 1. Juli 2025 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Lehrling – Verw.Ass. Nils Schwab wird - unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste ZD - Bereich Personal und Organisation - PERSORG zu 60 % seiner Normalarbeitszeit - dem Bereich Budget und Finanzen - BUF zu 40 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Änderung in der RÖM, ZD-PERSORG + REKO - m.W. 1. Juli 2025

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 wird HR Mag.Dr.iur. Birgit Thoma-Fried der Abteilung Zentrale Dienste ZD – Bereich Personal und Organisation, Bereich Recht und Koordination

sowie der Rechtsabteilung Österreichische Marken zu je 33,33 % ihrer Normaldienstzeit auf die Dauer von 6 Monaten zugeteilt.

Geschäftsverteilung – Änderung: Antritt Verwaltungspraktikum Mag. Nikolaus Clemens

Mag.iur. Nikolaus Clemens, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant (Vorbereitungsausbildung) im Österreichischen Patentamt am 1. Juli 2025 antritt, wird der Abteilung Zentrale Dienste ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 50% seiner Normalarbeitszeit und dem Bereich Recht und Koordination – REKO zu 50% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung – Änderung: Antritt Verwaltungspraktikum Thomas Lutz m.W. 1. Juli 2025

Thomas Lutz, LL.M., der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant (Vorbereitungsausbildung) im Österreichischen Patentamt am 1. Juli 2025 antritt, wird der Rechtsabteilung Erfindungen RE zugeteilt.

Geschäftsverteilung – Änderung - Lara Heger, Dienstantritt und Zut. GÖM mit 7. Juli 2025

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Lara Heger, die den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 7. Juli 2025 der Geschäftsstelle Österreichische Marken - GÖM zugeteilt.

Entscheidungen

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Februar 2025, 33R139/24i

Zur Frage des Fehlens der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Recyclebare Papierverpackung“. Bei einer „Kombinationserfindung“ ist entscheidend, ob der Stand der Technik dem Fachmann Anregungen oder Hinweise gerade für das Zusammenwirken aller Merkmale (Lösungsmittel) unter Berücksichtigung ihrer Funktionen innerhalb der beanspruchten Gesamtkombination gegeben hat oder nicht. Ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Diese Rechtsfrage ist aber in erster Linie von Tatfragen abhängig, nämlich insoweit, als es auf das Fachwissen ankommt, über das die Durchschnittsfachperson auf dem betreffenden Gebiet verfügt.

Es reicht im Rekursverfahren nicht aus, im Rechtsmittel bloß auf das im Verfahren 1. Instanz erstattete Vorbringen hinzuweisen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Papierverpackung](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Dezember 2024, 4Ob29/23b

Zur Frage der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der Offenbarung betreffend ein Patent über die Chromatographische Trennung von Plasmaproteinen. Frage der „res iudicata“ in Hinblick auf diverse Vorentscheidungen im Ausland und in Österreich. Abweisung des gegenständlichen Nichtigkeitsantrags durch die Nichtigkeitsabteilung; Bestätigung durch das Berufungsgericht; Stattgebung der Revision durch den Obersten Gerichtshof.

Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nach Erlöschen des streitgegenständlichen Patents.

Eine „Bindung“ der über einen späteren Antrag auf Nichtigerklärung nach §§ 112 ff PatG entscheidenden Behörden an eine in einem früheren und abgeschlossenen Einspruchsverfahren ergangene Entscheidung der Beschwerdeabteilung (bzw. – wie hier – der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts) besteht nach herrschender Ansicht nicht. Dass vom Europäischen Patentamt bereits ein Einspruchsverfahren durchgeführt wurde, führt daher nicht zur entschiedenen Rechtssache. Auch ist die Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren nicht ident mit jener aus dem früheren Verfahren vor dem OPMS.

Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofs sind – ebenso wie eine Entscheidung der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts und die Entscheidung des Obersten Patent- und Markensenats – zwar nicht bindend, aber bei einer (neuerlichen) inhaltlichen Beurteilung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Neuheit ist nach dem EPÜ auch ein Vorpatent als älteres Recht heranzuziehen.

Da nach dem PatG die Bestimmungen der ZPO im Wesentlichen anzuwenden sind, haben Endentscheidungen grundsätzlich auch den grundlegenden Bestimmungen der ZPO über Urteile sowie deren Aufbau und Inhalte (Tatsachenfeststellung, Beweismwürdigung, rechtliche Beurteilung) zu entsprechen. Da weitgehend unklar bleibt, welche Tatsachen von der Nichtigkeitsabteilung und ihr folgend dem Berufungsgericht festgestellt und als Grundlage der rechtlichen Beurteilung herangezogen wurden, können die Entscheidungen beider Vorinstanzen keinen Bestand haben.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Plasmaprotein](#)

Berichte und Mitteilungen

Neue Online-Einreichung im Erfindungsbereich

Das „Online Filing Patent“ ist die neue digitale Plattform des Österreichischen Patentamts für Einreichungen aus dem Erfindungsbereich. Das neue, browserbasierte Anmeldesystem wurde in Kooperation mit dem Europäischen Patentamt entwickelt und steht seit 2. Juli 2025 allen Anmelder:innen zur Verfügung.

Der Zugang erfolgt mit einer Anmeldung über ID Austria oder EPO Single Sign-On (SSO). Das neue System bietet ein Rundum-Paket – von nationalen Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern über provisorische Anmeldungen bis hin zu Gebühreneinzahlung und Adressänderung. Auch europäische Patentanmeldungen, internationale Patentanmeldungen nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT) und Sammeleingaben sollen künftig über diese Plattform möglich sein.

Das bisherige System (mit Software und Smartcard) bleibt zumindest bis Ende August 2025 weiterhin parallel in Betrieb, um eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Olive taggiasche liguri“, GGA (IT, Tafeloliven), 06.06.2025, C 3097/2025

„Aceite del Somontano“, GU (ES, Olivenöl), 30.06.2025, C 3584/2025

„Carne Salada del Trentino“, GGA (IT, gepökeltes Fleischerzeugnis), 06.06.2025, C 2997/2025

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden.

Neue Bankverbindung der WIPO ab 1. Juli 2025

IBAN, SWIFT-Code und Name der Bank der WIPO haben sich geändert – mit Wirkung zum 1. Juli 2025.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Unterlagen wie folgt mit den neuen Bankdaten, damit Ihre Zahlungen im Rahmen des Madrider Systems korrekt verarbeitet werden können:

Bank: UBS SWITZERLAND AG, ZURICH, SWITZERLAND

Kontoinhaber: WIPO

IBAN: CH77 0024 0240 FP10 1035 6

Swift: UBSWCHZH80A

Budapester Vertrag: Beitritt der Bahamas

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Bahamas dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten sind und dieser Vertrag für die Bahamas am 3. September 2025 in Kraft treten wird.

PVÜ: Beitritt von Äthiopien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Äthiopien der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Äthiopien am 15. August 2025 in Kraft treten wird.

TLT: Beitritt der Bahamas

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Bahamas dem Markenrechtsvertrag (TLT) beigetreten sind und dieser Vertrag für die Bahamas am 3. September 2025 in Kraft treten wird.

Wiener Abkommen: Beitritt der Bahamas

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Bahamas dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten sind und dieses Abkommen für die Bahamas am 3. September 2025 in Kraft treten wird.

Nizzaer Abkommen: Beitritt der Bahamas

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Bahamas dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Bahamas am 3. September 2025 in Kraft treten wird.

WIPO: Beitritt der Föderierten Staaten von Mikronesien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Föderierten Staaten von Mikronesien dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Föderierten Staaten von Mikronesien am 19. September 2025 in Kraft treten wird.

Markenrechtsvertrag von Singapur: Beitritt der Bahamas

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Bahamas dem Markenrechtsvertrag von Singapur beigetreten sind und dieses Abkommen für die Bahamas am 3. September 2025 in Kraft treten wird.
